

Luzern, 2. Juli 2024

Spezifische Förderbedingungen Anschluss an ein Wärmenetz

1. Es gelten die aktuellen spezifischen Förderbedingungen für den Anschluss an ein Wärmenetz gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Luzern.
2. Der reine Ersatz einer Anlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus ist nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
3. Das Warmwasser muss an die neue Wärmeerzeugung angebunden werden, falls nicht bereits ganz oder teilweise über erneuerbare Energien (Sonnenkollektoren, WP-Boiler) aufbereitet. Diese Bedingung gilt nicht für dezentrale Elektro-Wassererwärmer)
4. Der Wärmeliefervertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die eine nachträgliche Erstellung einer Solaranlage erschweren oder verunmöglichen.
5. Der Förderbeitrag wird definitiv verfügt, wenn der unterzeichnete Produktvertrag Fernwärme vorliegt.
6. Der Förderbeitrag wird auf maximal 50 Wth Anschlussleistung pro m² EBF bemessen. Für die Überprüfung der Energiebezugsfläche EBF kann die Stadt Luzern einen GEAK oder zusätzliche Unterlagen (Gebäudepläne) verlangen.
Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 1'000 m² EBF ein Wärmenetzanschluss mit 60 kW Anschlussleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf 1'000 m² x 50 W/m² = 50 kW limitiert, was dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle entspricht.
7. Übersteigen die städtischen Förderbeiträge für erneuerbare Wärmelösungen (Wärmepumpe, Anschluss an ein Wärmenetz, Desinvestitionsbeitrag, usw.) den Betrag von CHF 10'000.00, muss ein GEAK mindestens der Kat. D (Effizienz Gesamtenergie) für das entsprechende Gebäude mit dem vorgesehenen neuen Wärmeerzeuger vorgelegt werden können. Falls das Gebäude den GEAK D nicht erreicht, wird ein GEAK Plus für das entsprechende Gebäude verlangt. Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt, wenn ein gültiger GEAK D (oder besser) oder GEAK Plus vorliegt. Der GEAK Plus wird von Kanton und Stadt Luzern gefördert.
8. Anschlussleistungen ab 500 kW und gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Anschlüsse werden individuell beurteilt.
9. Die Stadt kann bei grösseren Projekten eine Wirtschaftlichkeitsrechnung einfordern, welche die Beurteilung der nicht amortisierbaren Mehrkosten und der Mehrinvestitionen erlaubt. (Berechnungsgrundlage SIA 480).
10. Der Antragsteller räumt der Dienstabteilung Umweltschutz der Stadt Luzern das Recht ein, die Angaben zur jährlich gelieferten Wärmemenge beim Wärmenetzbetreiber zu statistischen Zwecken einzufordern.